

# 1. Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge der Stadt Wemding

Die Stadt Wemding erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende 1. Änderung der Verordnung der Stadt Wemding über öffentliche Anschläge:

§ 1 Abs. 2 Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Zum Schutz des Ortschaftsbildes und zum Schutze von Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen im Altstadtgebiet (innerhalb der Stadtmauer – siehe Anhang Lageplan) von Wemding keine Anschläge (einschließlich Wahlplakate) und in den Ausfallstraßen von Wemding nur bedingt erfolgen. Dies umfasst auch Wahlplakate.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

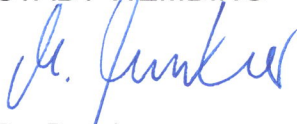
- (2) Diese Verordnung, mit Ausnahme von § 1 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz, gilt nicht für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerber aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf den für Parteien, Wählergruppen und Bewerber zugelassenen Werbeträgern.

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wemding, den 22.05.2019

STADT WEMDING



Dr. Drexler  
1. Bürgermeister





Gedruckt von rosenwirth auf VGPC02 an \\DC01\p-canon-EDV am 28.05.2019 um 09:53.

Gemarkung(en): Wemding (6774)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w3GEOportal

M = 1 : 4000



## Bekanntmachungsnachweis

Die Verordnung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsboten der Verwaltungsgemeinschaft Wemding vom 07.06.2019 Nr. 23 veröffentlicht.

Wemding, den 07.06.2019

Verwaltungsgemeinschaft Wemding

*Rosenwirth*